

**Kooperationsvertrag über die Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten
der Kindergartenstiftung Viechtach an die Stadt Viechtach
(Kostenerstattungsvereinbarung Kindergartenstiftung)**

Die Stadt Viechtach,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Franz Wittmann,
Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und die **Kindergartenstiftung Viechtach**
vertreten durch den besonderen Vertreter Erich Muhr,
Geschäftsstelle der Kindergartenstiftung Viechtach:
Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach
- nachfolgend „Stiftung“ genannt -

schließen auf der Grundlage des Art. 54 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgenden

Kooperationsvertrag:

**§ 1
Kostenerstattung**

- (1) ¹Die Stadt erhebt für die Verwaltung der Stiftung von dieser einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag. ²Der Verwaltungsbeitrag wird wie folgt berechnet:

	tatsächlich entstandene Personalkosten einschließlich Sozialleistungen, Versorgungsleistungen und Beihilfen, also sämtliche Arbeitgeberleistungen gemäß jährlicher Ermittlung des Personalamtes der Stadt
	pauschale Sachkosten mit Raumkosten, Büroausstattung, Geschäftskosten mit Telekommunikation und IT-Kosten gemäß der fortgeschriebenen Veröffentlichung „Personaldurchschnittskosten und Kosten eines Arbeitsplatzes für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes“ in der Fachzeitschrift
zzgl.	„Die Gemeindekasse Bayern“
	Verwaltungsgemeinkosten, wie die Kosten der Steuerungsdienste und des zentralen Services sowie sonstige Kosten aus Querschnittseinheiten; in Höhe des in der vorgenannten Veröffentlichung fortgeschriebenen Prozentsatzes
zzgl.	der tatsächlich entstandenen Arbeitgeberleistungen (derzeit 20 %)
=	Gesamte umzulegende Kosten eines Arbeitsplatzes

³Die Leistungen der Stadtverwaltung für die Stiftung werden von den jeweiligen Beamten und Beschäftigten zeitanteilig erfasst und anteilig nach den gesamten umzulegenden Kosten eines Arbeitsplatzes berechnet. ⁴Die Berechnung wird nach dem im Geschäftsbericht 2013 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) veröffentlichten Verfahren „Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst“ und dessen Fortschreibungen durchgeführt. ⁵Der Verwaltungskostenbeitrag ist spätestens vier Wochen nach Rechnungstellung an die Stadt zu bezahlen.

- (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des technischen Personals der Stadt und von erforderlichen Arbeitsgeräten, Materialien, Maschinen, Fahrzeugen und dgl. (z. B. Fahrzeuge des Bauhofs usw.) leistet die Stiftung an die Stadt Kostenersatz nach folgenden Maßgaben:

- a) ¹Die Stiftung leistet der Stadt Personalkostenersatz in Höhe des tatsächlich in Anspruch genommenen Arbeitsaufwandes des technischen Personals. ²Die genaue Kostenermittlung erfolgt auf Grund der Stundenaufzeichnungen des technischen Personals durch die Stadt.

³Berechnungsgrundlage sind die Personaldurchschnittskosten pro Stunde gemäß der fortgeschriebenen Veröffentlichung „Personaldurchschnittskosten und Kosten eines Arbeitsplatzes für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes“ in der Fachzeitschrift „Die Gemeindekasse Bayern“.

- b) Materialien werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

- c) ¹Für Arbeitsgeräte, Maschinen und Fahrzeuge leistet die Stiftung der Stadt Kostenersatz in Höhe des tatsächlich in Anspruch genommenen Einsatzes inklusive des ermittelten Anteils an kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung). ²Soweit der Verrechnungssatz nicht oder nur sehr ungenau ermittelt werden kann, orientieren sich die Beträge hilfsweise an den vergleichbaren Verrechnungssätzen des Maschinen- und Betriebshilferings Oberer Bayerischer Wald.

²Der Kostenersatz wird vierteljährlich abgerechnet. ³Der Kostenersatz ist jeweils spätestens vier Wochen nach Rechnungstellung an die Stadt zu bezahlen.

- (3) Für den Fall, dass das Finanzamt eine Umsatzsteuerpflicht der Kostenerstattungen nach den Abs. 1 oder 2 erkennt, ist die Stadt berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 2

Inkrafttreten; Geltungsdauer; Kündigung

- (1) ¹Dieser Kooperationsvertrag tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft. ²Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ²Abweichend von Satz 1 tritt die Regelung in § 1 Abs. 2 Buchst. c) zum Kostenersatz für Arbeitsgeräte, Maschinen und Fahrzeuge am 01.01.2022 in Kraft.

- (2) ¹Der Kooperationsvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. ²Das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt unberührt.

Nach zustimmenden Beschluss
des Stadtrates

Nr. 72 vom 14.09.2020

Viechtach, 21.09.2020

STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Viechtach, 21.09.2020

KINDERGARTENSTIFTUNG VIECHTACH

Erich Muhr
besonderer Vertreter